

VORSTANDSWISSEN

Aktivrente im Verein

RECHTSFRAGE

Daten ehemaliger Mitglieder

PRAXISWISSEN

Musiknutzung und GEMA

Juli 2026

DEUTSCHES EHRENAMT. Verantwortung für Vereine.

Seit über 25 Jahren ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein verlässlicher Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen sowie für gGmbHs und gUGs.

Gute Vereinsführung beginnt mit Wissen.

Deshalb stellen wir auf www.deutsches-ehrenamt.de mehrere hundert Fachbeiträge rund um Vereinsrecht, Haftung, Finanzen und Organisation kostenfrei zur Verfügung – unabhängig, aktuell und redaktionell verantwortet. Jährlich nutzen mehr als zwei Millionen Menschen dieses Angebot, um sich sicher und fundiert zu informieren.

Unterstützung für Verantwortungsträger

Bei konkreten Fragen zu Haftungs- und Absicherungsthemen, begleiten wir Verantwortungsträger auch persönlich mit dem Vereins-Schutzbrief; einer passgenauen Kombination aus Beratung und Versicherungen. Diese Leistungen sind kostenpflichtig, transparent aufgebaut und klar von unserer redaktionellen Arbeit getrennt.

Kurz zusammengefasst muss niemand bei uns Kunde werden, um unser frei zugängliches Informationsangebot zu nutzen. Wer aber individuelle Unterstützung sucht, findet in uns einen Partner, der Vereine versteht. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Risiken für sich und Ihren Verein passend abgesichert haben, sprechen Sie uns gerne an. Oft reicht dafür ein kurzes Gespräch mit unseren Beratern.



VORSTANDSWISSEN

Aktivrente im Verein

Seite 04

RECHTSFRAGE

**Daten ehemaliger
Mitglieder**

Seite 06

PRAXISWISSEN

**Musiknutzung und
GEMA**

Seite 07

Aktivrente im Verein

Die Aktivrente gilt seit dem 1. Januar 2026. Ziel der Aktivrente ist, Anreize zu schaffen, über die Regelaltersgrenze hinaus in einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis weiterzuarbeiten. Der Anreiz besteht darin, dass diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen monatlichen Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 Euro (max. 24.000 Euro jährlich) erhalten (§ 3 Nr. 21 – neu – EStG). Das gilt selbstverständlich auch für Angestellte im Verein. Was es hier zu beachten gibt, haben wir im folgenden Beitrag zusammengefasst.



Nur bei echter Beschäftigung

Die wichtigste Voraussetzung, um die steuerlichen Vorteile nutzen zu können, ist ein echtes Arbeitsverhältnis. Dieses zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Abschluss eines Arbeitsvertrags
- klare Weisungsgebundenheit
- feste Aufgaben und Arbeitszeiten
- Eingebunden in die Vereinsstruktur

Da in Vereinen oftmals neben der hauptamtlichen Tätigkeit auch ehrenamtliche Mitarbeit erfolgt, ist es auch für Beschäftigte mit Aktivrente elementar, dass diese Einsatzbereiche klar getrennt sein müssen, wenn für die die

ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, wie bspw. die Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen wird. Es ist also auch für beim Verein angestellte Aktivrentner möglich, im selben Verein für eine andere, ehrenamtliche Tätigkeit, im Zuge der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale für den Zeitaufwand entschädigt zu werden.

Beispiel:

Eine Aktivrentnerin ist in der Geschäftsstelle als Mitgliederbetreuerin regulär mit einem Anstellungsvertrag tätig. Zudem ist sie Trainerin im Jugendbereich und erhält dafür monatlich 200 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale.

Die Beschäftigung in der Geschäftsstelle fällt abrechnungstechnisch unter die neue Regelung, so dass bis zu 2.000 Euro des Gehalts steuerfrei bleiben. Die Übungsleiterpauschale bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

Sozialabgaben weiterhin Pflicht

Die Aktivrente ist keine gänzlich beitragsfreie Zone! Es ist eine steuerliche Erleichterung. Sozialversicherungsbeiträge werden vom gesamten beitragspflichtigen Entgelt berechnet. Grundsätzlich ist es so, dass die Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichtet werden und Renten- sowie Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber allein zahlt. Jedoch sollte jeder Einzelfall fachlich geprüft werden, um Fehler zu vermeiden.

Saubere Vertragsgestaltung

Nähert sich eine Angestellte oder ein Angestellter der Regelaltersgrenze und möchte auch darüber hinaus weiter beschäftigt werden, sollte im bestehenden Arbeitsvertrag geprüft werden, ob dort eine Altersgrenze geregelt wurde. Die Aktivrente begründet keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Enthält der bestehende Arbeitsvertrag also eine Altersgrenzenklausel, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.

Entscheidet sich der Verein für ein neues Anstellungsverhältnis mit einem Aktivrentner oder ein Aktivrentnerin, muss ohnehin ein neuer Vertrag geschlossen werden.

Dieser sollte folgende Inhalte haben:

- klare Tätigkeitsbeschreibung
- konkrete Arbeitszeit
- eindeutige Vergütungsregelung

Wichtig:

- Die Steuerfreiheit gehört nicht in den Vertrag
- Die steuerfreien Einnahmen der Aktivrente sind laut Gesetz in der Lohnabrechnung und der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen.
- Vereinbart wird immer ein Bruttogehalt
- Auch für Angestelltenverhältnisse mit Aktivrente gilt, dass die Vergütung angemessen und marktüblich sein muss, um nicht gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§55 AO) zu Krankenversicherung bleibt relevant

Allgemein gilt, dass die Aktivrente nicht anwendbar ist für:

- Personen, die weiterhin selbstständig tätig sind
- Personen, die weiterhin als Beamte und Abgeordnete tätig sind
- Beschäftigte im Minijob
- Personen mit Einkünften aus Gewerbe, Landwirtschaft oder freier Berufstätigkeit
- Sozialversicherungsfreie Bezüge (z. B. Abfindungen)

Daten ehemaliger Mitglieder – worauf müssen wir achten?

Scheiden Mitglieder aus dem Verein aus, müssen wir Dokumente, die deren Daten beinhalten bspw. Mitgliedsanträge oder SEPA-Lastschriftmandate einerseits aufbewahren, andererseits müssen wir personenbezogene Daten löschen.

Die Frage betrifft das Spannungsfeld zwischen steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten und datenschutzrechtlichen Löschpflichten, welches in der Vereinspraxis häufig zu Unsicherheiten führt.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten besteht gem. § 147 Abs. 1 AO für Vereine grundsätzlich die Pflicht verschiedene Unterlagen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen sind in § 147 Abs. 3 AO geregelt und betragen zehn Jahre für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse und andere dort genannte Unterlagen. Für Buchungsbelege gilt eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren. Sonstige in § 147 Abs. 1 AO aufgeführte Unterlagen, wozu wohl auch Mitgliedsanträge und SEPA-Mandate gehören, sind sechs Jahre aufzubewahren.

Auf der anderen Seite stehen die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Dies ist der Grundsatz der Speicherbegrenzung, der zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzrechts gehört. Aus diesem Grundsatz folgt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich zu löschen sind, wenn der Zweck ihrer Erhebung entfallen ist.

Die Auflösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen der Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO und dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 147 AO, bzw. im Fall einer Löschungsanfrage aus Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO.

Dies bedeutet, dass Mitgliedsanträge und SEPA-Lastschriftmandate vollständig für den gem. § 147 Abs. 3 AO maßgeblichen Zeitraum nach Beendigung der Mitgliedschaft

aufbewahrt werden dürfen und müssen, ohne dass einzelne Datenfelder geschwärzt werden müssten. Die Rechtsgrundlage für diese Speicherung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 147 AO. Ein Schwärzen einzelner Datenfelder wäre weder erforderlich noch zulässig, da dies der Aufbewahrungspflicht widersprechen würde und die Nachvollziehbarkeit der Buchungen beeinträchtigen könnte.

Gem. Art. 17 Abs. 3 lit. b gilt das Recht auf Löschung zudem nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die eine Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erfordert. Die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO stellt eine solche rechtliche Verpflichtung dar, die die weitere Speicherung der Daten rechtfertigt. Der Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO wird durch diese gesetzliche Aufbewahrungspflicht nicht verletzt, da die Speicherung für die Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Praktisch bedeutet dies, dass Sie die Mitgliedsanträge und SEPA-Lastschriftmandate mit allen darauf befindlichen Daten (einschließlich E-Mail-Adresse, Bankname, IBAN etc.) vollständig für sechs Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt werden müssen. Dies gilt sowohl für die Papierform als auch für digitale Kopien dieser Dokumente. Die Dokumente sollten jedoch so archiviert werden, dass erkennbar ist, dass es sich um Altfälle handelt.

Nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist sind sämtliche Dokumente vollständig zu vernichten bzw. zu löschen, soweit nicht die Daten für die Vereinschronik (Vorname, Name, Anschrift) weiterhin aufbewahrt werden dürfen. Für diese weitere Aufbewahrung ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) die Rechtsgrundlage, wobei zu prüfen ist, ob ein solches tatsächlich vorliegt und die Interessen der Betroffenen überwiegt.



Musiknutzung im Verein

Die GEMA – die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – ist vielen Vereinsvorständen ein Begriff. Doch dass auch Vereine, unabhängig von ihrer Gemeinnützigkeit, Musiknutzung melden und in der Regel vergüten müssen, sorgt immer wieder für Überraschung.

Grundsätzlich gilt: **Wer Musik öffentlich nutzt, muss eine Urhebervergütung an die GEMA zahlen.** Diese gibt die Einnahmen als Tantiemen an Komponisten, Textdichter und Musikverlage weiter. Das betrifft nicht nur Veranstalter oder Gastronomen, sondern auch Vereine und ehrenamtlich Engagierte – und in bestimmten Fällen sogar Privatpersonen.

Wann gilt Musik als „öffentlich“?

Entscheidend für die Meldepflicht ist, ob Musik öffentlich wiedergegeben wird.

Öffentlich bedeutet:

Es sind Personen anwesend, die nicht zum engen Familien- oder Freundeskreis des Veranstalters gehören.

Damit ist klar:

Auch wenn im Verein oft eine vertraute Atmosphäre herrscht – rechtlich handelt es sich bei Vereinsveranstaltungen in aller Regel um eine öffentliche Wiedergabe. Eine GEMA-Anmeldung lässt sich also nicht mit dem Argument umgehen, „bei uns kennt sich doch jeder“.

Typische Fälle im Vereinsalltag

Eine Anmeldung bei der GEMA ist erforderlich, wenn Musik zum Einsatz kommt – zum Beispiel bei:

- Sommerfesten und Jubiläumsfeiern
- Konzerten oder Vereinsabenden
- Sportveranstaltungen oder Halbzeitpausen
- Kursangeboten (z. B. Fitness, Gymnastik)
- Hintergrundmusik bei Veranstaltungen

Dabei spielt es keine Rolle, wie die Musik abgespielt wird:

- Live-Musik (z. B. Blaskapelle)
- DJ
- CD, Streaming oder Smartphone

Wichtig: rechtzeitig anmelden

Die Musikknutzung muss vor der Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden.

Hintergrund:

Die GEMA muss die Nutzung vorab genehmigen können. Wer die vorherige Anmeldung versäumt, riskiert Nachforderungen und eventuell auch Strafzuschläge.

Tarife und Einsparmöglichkeiten

Die GEMA bietet eine Vielzahl unterschiedlicher Tarife an, je nach Art der Veranstaltung, z. B.:

- Vereins- und Straßenfeste
- Konzerte
- Umzüge
- Sportveranstaltungen

Die Wahl des passenden Tarifs kann die Kosten deutlich reduzieren. Für Vereine mit regelmäßigem Musikbetrieb kann sich zudem ein Pauschalvertrag lohnen.

Anmeldung leicht gemacht

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal der GEMA:

GEMA Onlineportal

Es ist empfehlenswert, frühzeitig ein Nutzerkonto für den Verein einzurichten. Das vermindert Zeitdruck vor der nächsten Veranstaltung.

Vorteil für Vereine im DEUTSCHEN EHRENAMT

Das DEUTSCHE EHRENAMT ist Gesamtvertragspartner der GEMA.

Vereine mit Vereins-Schutzbrief erhalten bis zu 20 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühren.



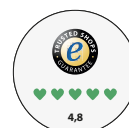
Euer Engagement ist unbezahlbar.

Schützt Euch & Euren Verein

Der Vereins-Schutzbrief für Eure Absicherung:

- Versicherungsschutz für Vorstand und Verein
- Rechtsberatung durch spezialisierte Anwälte
- Beratung zu Vorstands und Vereins-Themen

pro Jahr schon ab **299 €**



DEUTSCHES EHRENAMT®
HAFTUNG. VERANTWORTUNG. ABSICHERUNG. ■■■

Weitere Infos zum Schutzbrief für Vereine unter
deutsches-ehrenamt.de/vereinsschutzbrief

Jetzt scannen



Verantwortung – für uns mehr als ein Leistungsversprechen

Die redaktionelle Arbeit für Benedetto sowie für die Ratgeberseiten auf www.deutsches-ehrenamt.de sind Teil unserer gemeinnützigen Arbeit: Wissen zugänglich machen, Orientierung geben, Vereine stärken.

Daneben unterstützen wir Verantwortungsträger im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs auch mit Beratung und Absicherung. Diese Leistungen sind wirtschaftlich organisiert und bilden die Grundlage dafür, dass wir als Organisation dauerhaft handlungsfähig bleiben.

Ein Teil unserer Mittel fließt regelmäßig in soziale Projekte, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen unterstützen – nebst anderen:



KlinikClowns
Bayern e.V.



SOS-Kinderdorf e.V.
(Familienstärkung in
Deutschland)

**Im Jahr 2025 konnten wir auf diesem Weg über
50.000 Euro weitergeben. ❤️**

Impressum

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

Im nächsten Magazin



VORSTANDSWISSEN

**In Abwesenheit
mitentscheiden**



RECHTSFRAGE

**Unsicherheit
Spendenquittung**



PRAXISWISSEN

**Vereinsnamen
ändern**